

Antibiotikaresistente Keime in Rind und Schweinefleisch - Monitoring

Endbericht der Schwerpunktaktion A-800-21



März 2022

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, den österreichischen Markt auf das Vorhandensein von antibiotikaresistenten Keimen in Rind- und Schweinefleisch zu überprüfen.

679 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht:

- Bei 38 der untersuchten Proben waren ESBL/AmpC-bildende *E. coli* nachweisbar.
- Carbapenemase-bildende *E. coli* waren in keiner der Proben nachweisbar.

Bei dieser Schwerpunktaktion handelte es sich um eine Monitoringaktion. Diese Monitoringaktion diente zur Überwachung und Meldung von Antibiotikaresistenzen. Dabei wird eine vereinfachte Probennahme durchgeführt.

Eine Beurteilung der Proben beziehungsweise eine Information an die Behörde bei einem positiven Nachweis erfolgte nicht, da keine Rechtsgrundlagen für den Nachweis von antibiotikaresistenten Keimen in Lebensmitteln vorliegen.

Hintergrundinformation

Im Durchführungserlass 2020/1729/EU der Kommission vom 17. November 2020 zur Überwachung und Meldung von Antibiotikaresistenzen bei zoonotischen und kommensalen Bakterien war für das Jahr 2021 die Untersuchung von rohem Rind- und Schweinefleisch, welches durch Stämme von *Escherichia coli* verunreinigt ist, die die Enzyme Extended-Spectrum Beta-Laktamase (ESBL), AmpC Beta-Laktamasen (AmpC) oder Carbapenemase bilden können, vorgesehen. Diese Enzyme inaktivieren Antibiotika (Penicilline, Cephalosporine, Monobactame und Carbapeneme).

Es sollten je 350 Proben Rind- bzw. Schweinefleisch (rohes, frisches Rind- bzw. Schweinefleisch im Ganzen oder zerkleinert, originalverpackt, keine Faschiertes, keine Innereien) aus dem Einzelhandel über das Bundesgebiet verteilt (NUTS3 Ebene – EU-Vorgabe), untersucht werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 679

Ergebnisse

Tabelle 1: Ergebnisse für ESBL/AmpC-bildende *E. coli*

| | Anzahl | % | KI (95 %) ¹ |
|-------------------|--------|-------|------------------------|
| nicht nachweisbar | 640 | 94,4 | (92 %; 96 %) |
| nachweisbar | 38 | 5,6 | (4 %; 8 %) |
| gesamt | 678 | 100,0 | --- |

Tabelle 2: Ergebnisse für Carbapenemase-bildende *E. coli*

| | Anzahl | % | KI (95 %) ¹ |
|-------------------|--------|-------|------------------------|
| nicht nachweisbar | 665 | 100,0 | (100 %; 100 %) |
| nachweisbar | 0 | 0,0 | (0 %; 1 %) |
| gesamt | 665 | 100,0 | --- |

Die unterschiedlichen Gesamtprobenzahlen für die Untersuchung auf ESBL/AmpC- bzw. Carbapenemase-bildende *E. coli* sind damit zu begründen, dass bei 14 der Proben kein gültiges Ergebnis für Carbapenemase-bildende *E. coli*, bei einer der Proben kein gültiges Ergebnis für ESBL/AmpC-bildende *E. coli* erzielt werden konnte.

In 38 (5,6 %) der untersuchten Fleischproben waren *E. coli*, welche ESBL oder AmpC bilden nachweisbar.

Carbapenemase bildende *E. coli* wurden in keiner der untersuchten Proben nachgewiesen.

Eine Beurteilung der Proben wurde nicht vorgenommen, da es sich bei der Untersuchung nur um einen Nachweis von antibiotikaresistenten Mikroorganismen (*E. coli*) in Lebensmitteln handelt und keine Aussagen über die Höhe der Kontamination in den Fleischproben (rohes Fleisch, welches vor dem Verzehr noch durcherhitzt wird) getroffen werden konnte.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.